

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

### Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Definition / Begriffe.....	2
§ 2 Tarifordnung / Preisübersicht.....	2
§ 3 Voraussetzungen / Rahmenbedingungen Mietvertrag.....	2
§ 4 Einzelmietvertrag / Buchung / Änderung / Stornierung .....	3
§ 5 Leistungsumfang.....	4
§ 6 Zahlungsbedingungen / Abrechnung .....	4
§ 7 Nutzung .....	4
§ 8 Haftung von envia Mitteldeutsche Energie AG.....	7
§ 9 Schadensregulierung.....	7
§ 11 Gerichtsstand.....	7
§ 12 Datenschutz.....	7
§ 13 Beendigung Rahmenvertrag .....	8
§ 14 Sonstiges.....	8

### Anlagen

- 1 Tarifordnung Preismodell eQar & Preisübersicht Zusatzleistungen
- 2 Rahmenvertrag der envia Mitteldeutsche Energie AG zum e-Carsharing - Privatkunden
- 3 Rahmenvertrag der envia Mitteldeutsche Energie AG zum e-Carsharing - Firmenkunden
- 4 Datenschutzzinformationen
- 5 Geschäftsgebiet

## Präambel

Die envia Mitteldeutsche Energie AG ist ein deutsches Unternehmen mit Sitz in Chemnitz, registriert im Handelsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nummer HRB 19751, welches, innerhalb eines definierten Geschäftsgebietes / definierten Standorten, registrierten Nutzern bei Verfügbarkeit Elektrofahrzeuge zur vorübergehenden Nutzung vermietet.

Die envia Mitteldeutsche Energie AG erreichen Sie wie folgt:

Postanschrift:	Friedrich-Ebert-Straße 26, 04416 Markkleeberg
E-Mail:	info@e-Qar.de
Telefon/Kundenhotline:	+49 341 – 120 7616
Website / Onlineportal:	www.e-Qar.de

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Registrierung und die jeweilige Anmietung von Elektrofahrzeugen der envia Mitteldeutsche Energie AG. Die Vertragssprache ist Deutsch.

envia Mitteldeutsche Energie AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, angemessene Änderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen sowie der Tarifordnung vorzunehmen. Änderungen werden dem Nutzer durch Benachrichtigung per E-Mail und durch Veröffentlichung auf dem Onlinebuchungsportal von envia Mitteldeutsche Energie AG mit einer Frist von sechs Wochen vor Änderung bekannt gegeben. Etwaige Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Nutzer ihnen nicht in Textform (z.B. E-Mail, Fax) binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen widerspricht. Auf diese Folge wird envia Mitteldeutsche Energie AG bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist dessen Absendetermin maßgeblich. Macht der Nutzer von diesem Recht keinen Gebrauch, wird der Vertrag zu den geänderten Bedingungen und/oder Preisen fortgeführt. Im Falle eines Widerspruchs durch den Nutzer, kann jeder Vertragspartner diesen Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen in Textform kündigen.

## § 1 Definition | Begriffe

- 1) „Nutzer“ sind natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften, die rechts- und geschäftsfähig und ordnungsgemäß bei envia Mitteldeutsche Energie AG registriert sind. Juristische Personen und Personengesellschaften werden nachfolgend auch als „Firmenkunden“ bezeichnet.
- 2) Zum „Geschäftsgebiet“ gehören die in der **Anlage 5** aufgeführten Gemeinden/Städte, in denen sich die Fahrzeugstellplätze befinden.
- 3) Das „Nutzungsgebiet“ ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 4) Ein „gültiger Führerschein“ liegt vor, sofern es sich um einen in der Bundesrepublik Deutschland gültigen, europäischen oder internationalen Führerschein handelt. Sofern der Führerschein nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist, ist eine öffentlich beglaubigte Übersetzung erforderlich.
- 5) „Firmenfahrer“ sind natürliche Personen, die von Firmenkunden explizit im Rahmen des Nutzungsvertrages zum Führen von Fahrzeugen der envia Mitteldeutsche Energie AG benannt und berechtigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Personen einen gültigen Führerschein besitzen, der sie zum Führen eines PKW berechtigt. Die Firmenkunden haben sicherzustellen, dass die von ihnen benannten „Firmenfahrer“ diese Vertragsbedingungen beachten. Die Firmenkunden haben das Handeln ihrer Firmenfahrer wie eigenes Handeln zu vertreten.

## § 2 Tarifordnung | Preisübersicht

- 1) Das Nutzungsentgelt und sonstige mit der Überlassung der Fahrzeuge zusammenhängende Kosten sind in der Tarifordnung geregelt. Die jeweils aktuelle Tarifordnung ist als **Anlage 1** Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.
- 2) Der Nutzer verpflichtet sich, das Nutzungsentgelt sowie die sich mit der Nutzung sonst ergebenden Kosten entsprechend der Tarifordnung zu entrichten

## § 3 Voraussetzungen | Rahmenbedingungen Mietvertrag

- 1) Folgende Voraussetzungen müssen für den Abschluss eines Einzelmietvertrages erfüllt sein:
  - a) Registrierung im Onlinebuchungsportal  
Dies erfolgt durch Erfassung von personenbezogenen Stammdaten (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Angaben zum Führerschein, E-Mail-Adresse sowie Angaben zur Zahlungsabwicklung). Die Registrierung auf der Onlinebuchungsplattform erfolgt unter einem

Benutzernamen und ist passwortgeschützt. Die Dateneingabe erfolgt durch den Kunden selbst. Zur Bestätigung der Registrierung erhält der Kunde an die von ihm angegebene E-Mailadresse einen entsprechenden LINK, durch dessen Betätigung der Registrierungsprozess abgeschlossen wird. Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Kunde per E-Mail eine Einladung in eines unserer Kundencenter zum Abschluss eines Rahmenvertrages sowie zum Aufbringen eines RFID-Lables auf dem Führerschein.

- b) Abschluss eines Rahmenvertrages  
Der Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen dem Kunden und envia Mitteldeutsche Energie AG gemäß **Anlage 2** / bei Firmenkunden **Anlage 3** erfolgt im Kundencenter von envia Mitteldeutsche Energie AG. Der Rahmenvertrag wird digital auf einem mobilen Endgerät unterzeichnet und downloadfähig unter dem Kundenkonto abgelegt.
  - c) Labelung des gültigen Führerscheins der berechtigten Fahrer.  
Das Aufbringen des Labels auf den Führerschein erfolgt nach Abschluss des Rahmenvertrages im Kundencenter von envia Mitteldeutsche Energie AG.
- 2) Nutzer, die natürliche Personen sind, werden nur registriert, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und bereits 3 Jahre einen gültigen Führerschein besitzen, der zum Führen eines PKW berechtigt.
  - 3) envia Mitteldeutsche Energie AG behält sich im Rahmen ihrer Dispositionsfreiheit vor, den Abschluss eines Rahmenvertrages abzulehnen.
  - 4) Jeder Nutzer kann nur einen Rahmenvertrag mit der envia Mitteldeutsche Energie AG abschließen.
  - 5) Der Abschluss eines Rahmenvertrages begründet weder für den Nutzer, noch für envia Mitteldeutsche Energie AG einen Anspruch auf den Abschluss von Einzelmietverträgen.
  - 6) Die für den Abschluss des Rahmenvertrages sowie der Labelung des Führerscheins anfallenden Kosten ergeben sich aus der Tarifordnung.
  - 7) envia Mitteldeutsche Energie AG ist berechtigt die Identität des Nutzers/Firmenfahrers mittels eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit einer aktuellen Meldebescheinigung zu überprüfen.

#### § 4 Einzelmietvertrag | Buchung | Änderung | Stornierung

- 1) Mit abgeschlossener Buchung, bestehend aus Buchungsanfrage des Nutzers und verbindlicher Buchungsbestätigung der envia Mitteldeutsche Energie AG, kommt zwischen Nutzer und envia Mitteldeutsche Energie AG ein Mietvertrag zustande, der zur Nutzung eines zugewiesenen Elektrofahrzeuges innerhalb des Nutzungsgebietes berechtigt. Der Nutzer verpflichtet sich unabhängig von einer tatsächlichen Benutzung des Fahrzeugs zur Zahlung der zum Zeitpunkt der Buchungsanfrage geltenden Preise gemäß Tarifordnung.
- 2) Die Buchung erfolgt online, direkt über das Buchungsportal von envia Mitteldeutsche Energie AG oder mittels Buchungs-App. Der Nutzer erhält auf die von ihm generierte Buchungsanfrage zunächst eine Eingangsbestätigung an die im Rahmenvertrag angegebene E-Mail-Adresse. Nach Prüfung der Anfrage erhält der Nutzer von envia Mitteldeutsche Energie AG spätestens 12 Stunden vor Nutzungsbeginn eine verbindliche Buchungsbestätigung an die im Rahmenvertrag angegebene E-Mail-Adresse. Die konkrete Fahrzeugzuweisung (Benennung des KFZ-Kennzeichens) erfolgt 30 Minuten vor Beginn des Buchungszeitraums.
- 3) Die möglichen Buchungszeiträume / Stundenpakete ergeben sich aus der Tarifordnung, wobei mehrere Stundenpakete, entsprechend dem vom Nutzer angegebenen Buchungszeitraum miteinander kombiniert werden. Die maximale Buchungsdauer beträgt 4 Wochen Nutzungsbeginn ist der in der Buchungsbestätigung durch envia Mitteldeutsche Energie AG ausgewiesene Zeitpunkt. Das gilt auch für den Fall, dass eine tatsächliche Benutzung des Fahrzeugs nicht erfolgt.
- 4) Der Nutzer hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug.
- 5) Nach Beginn des Buchungszeitraums ist im Rahmen einer Änderung nur eine Verlängerung der Buchungszeit buchbar, vorausgesetzt das Fahrzeug ist verfügbar. Buchungen können vom Nutzer ganz oder teilweise storniert werden. Erfolgt die Stornierung bis 2 Stunden vor Beginn des Buchungszeitraums, ist sie kostenfrei. Für Stornierungen die in einem Zeitraum kleiner 2 Stunden vor Beginn des Buchungszeitraums erfolgen, wird durch envia Mitteldeutsche Energie AG gegenüber dem Nutzer eine Entschädigung berechnet. Nach Beginn des Buchungszeitraums ist eine Stornierung nicht mehr möglich. In diesem Fall ist unabhängig von einer tatsächlichen Benutzung das vollständige Nutzungsentgelt zu entrichten. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug vorzeitig zurückgegeben wird.
- 6) envia Mitteldeutsche Energie AG weist den Nutzer ausdrücklich darauf hin, dass ein Recht zum Widerruf des Einzelmietvertrages gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht besteht.

## § 5 Leistungsumfang

- 1) Die buchbaren Zeiteinheiten ergeben sich aus der Tarifordnung.
- 2) Die Tank- /Lade-, Betriebs- und Unterhaltungskosten der Fahrzeuge trägt envia Mitteldeutsche Energie AG. Dazu gehören die Kosten für die Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung, mit Ausnahme der vereinbarten Selbstbehalte.
- 3) Vom Leistungsumfang der envia Mitteldeutsche Energie AG nicht erfasst sind durch die konkrete Benutzung des Fahrzeugs verursachte Kosten/Gebühren wie z.B. Maut, Parkgebühren, Kosten für Abschlepp- und Verwahrvorgänge, Bußgelder und Strafen. Wird envia Mitteldeutsche Energie AG diesbezüglich in Anspruch genommen, erfolgt eine Weiterberechnung an den Nutzer. Andernfalls verpflichtet sich der Nutzer zu einer Freistellung der envia Mitteldeutsche Energie AG von diesen Kosten. Der mit der Bearbeitung dieser Vorgänge einhergehende Aufwand der envia Mitteldeutsche Energie AG wird dem Nutzer gemäß Tarifordnung in Rechnung gestellt.

## § 6 Zahlungsbedingungen | Abrechnung

- 1) Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes sind die Buchungsdaten im Onlinebuchungsportal, die Fahrtberichte sowie die Preise, die in der zum Zeitpunkt der Buchung geltenden Tarifordnung ausgewiesenen sind. Erfolgt durch den Nutzer eine Buchungsänderung, gelten die Preise aus der zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifordnung.
- 2) Mit Abschluss des Einzelmietvertrages ermächtigt der Nutzer die envia Mitteldeutsche Energie AG das Nutzungsentgelt entsprechend der im Rahmenvertrag vereinbarten Zahlungsmodalitäten zu vereinnahmen. envia Mitteldeutsche Energie AG ist berechtigt, die auch durch einen Dienstleister zu realisieren
- 3) Die Abrechnung der gebuchten Nutzungen erfolgt grundsätzlich zum Ende des Monats, in dem die Nutzung des Fahrzeugs erfolgte bzw. erfolgen sollte, jedoch nicht früher als zwei Tage nach dem in der Buchungsbestätigung ausgewiesenen Rückgabezeitpunkt. In einer Monatsrechnung können mehrere Buchungen des Nutzers durch envia Mitteldeutsche Energie AG abgerechnet werden.
- 4) envia Mitteldeutsche Energie AG behält sich vor, Kosten, von denen sie erst nach Rechnungslegung Kenntnis erlangt (z.B. Buß- und Verwargelder und die damit im Zusammenhang stehenden Bearbeitungskosten, Kosten im Zusammenhang mit Schäden, die der Nutzer zu vertreten hat) zu einem späteren Zeitpunkt zu berechnen.
- 5) Nach Nutzungsende versendet envia Mitteldeutsche Energie AG eine E-Mail an die im Rahmenvertrag fixierte E-Mail-Adresse des Nutzers, mit der Information, dass seine Rechnungsdaten im persönlichen Kundenkonto zum Download bereitstehen.
- 6) Einwände gegen die Abrechnung können vom Nutzer innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen beginnend ab Zugang der Rechnung per E-Mail vorgebracht werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Nutzer genehmigt. Das gilt nicht soweit der Nutzer vor Ablauf der oben genannten Frist ohne sein Verschulden an einer Vorbringung von Einwänden gehindert war.
- 7) Erfolgt die Zahlung des Rechnungsbetrages nicht bis zu dem auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstermin, kommt der Nutzer auch ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist envia Mitteldeutsche Energie AG berechtigt, Verzugszinsen sowie Schadenersatz zu fordern. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 8) Kommt der Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Erinnerung nicht nach, kann envia Mitteldeutsche Energie AG den Rahmenvertrag fristlos kündigen.
- 9) Die Zahlung aller Kosten erfolgt ausschließlich zu den im Rahmenvertrag/Registrierung vereinbarten Zahlungsmodalitäten, eingeschlossen der Registrierungsgebühr. Eine Barzahlung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## § 7 Nutzung

- 1) Nutzungsberechtigung
  - a) Zum Führen des Fahrzeuges berechtigt ist grundsätzlich nur der Nutzer, der gebucht hat. Handelt es sich bei einem Nutzer um einen Firmenkunden, sind nur die bei der Buchung benannten Firmenfahrer zum Führen des Fahrzeuges berechtigt.
  - b) Dem zur Nutzung berechtigten Nutzer ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung von envia Mitteldeutsche Energie AG das Führen des Fahrzeugs einem Dritten zu überlassen, auch dann nicht, wenn der Dritte ebenfalls Nutzer i.S. dieser Vertragsbedingungen ist.
  - c) Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass das Fahrzeug sorgsam behandelt und nur gemäß den Anweisungen aus dem Fahrzeughandbuch, den Fahrzeugunterlagen im Rahmen der geltenden Vorschriften und Gesetze genutzt/geführt wird.

- 2) Verbotene Nutzung
  - a) Die Fahrzeuge dürfen nicht zu
    - Fahrten abseits befestigter Straßen (Gelände; Offroad) oder auf Renn- und Teststrecken sowie für den öffentlichen Verkehr nicht freigegebenen Bereichen von Häfen, Flughäfen oder Industrieanlagen
    - der Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests,
    - zum Ziehen oder Schieben von anderen Fahrzeugen oder von Anhängern
    - Fahrschulübungen und begleitetem Fahren,
    - gewerblicher Personenbeförderung
    - Beförderung von entzündlichen und gefährlichen Stoffen
    - Begehung von Straftaten, oder
    - sonstigen gesetzeswidrigen Anwendungen, genutzt werden.
  - b) Darüber hinaus dürfen die Fahrzeuge nicht genutzt werden, wenn der Fahrzeugführer unter dem Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.
  - c) Der Nutzer ist nicht berechtigt, das Fahrzeug und/oder dessen wesentliche Bestandteile und Zubehör zu veräußern, Dritten zum Gebrauch zu überlassen (ausgenommen Firmenfahrer), zu verpfänden oder in sonstiger Weise als Sicherungsmittel zu verwenden bzw. zu belasten.
- 3) Wird das Fahrzeug widerrechtlich und/oder im Widerspruch zu diesen Bedingungen genutzt oder von einem unberechtigten Fahrer geführt, entfällt der Versicherungsschutz. Für eintretende Schäden haftet der Nutzer, der das Fahrzeug für den Zeitraum, in dem dieses widerrechtlich genutzt worden ist, gebucht hat, vollumfänglich.
- 4) Zugangssysteme
  - a) Der Nutzer erhält von envia Mitteldeutsche Energie AG Zugang zu dem gebuchten Fahrzeug, in dem das auf dem Führerschein fixierte Label zu Beginn des Buchungszeitraumes elektronisch freigeschaltet und so das Öffnen des Fahrzeuges ermöglicht wird. Die Schlüssel zum Fahrzeug, welche zum Öffnen und Verschließen des Fahrzeuges während des Buchungszeitraumes zu verwenden sind, befinden sich in einer Schlüsselbox im Inneren des Fahrzeuges.
  - b) Der Fahrzeugschlüssel und der mit dem Label versehene Führerschein sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Nutzer ist insbesondere nicht berechtigt den Fahrzeugschlüssel eigenständig zu kennzeichnen.
  - c) Der Verlust eines Fahrzeugschlüssels bzw. des Führerscheins ist envia Mitteldeutsche Energie AG unverzüglich mitzuteilen.
  - d) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch einen Verlust des Fahrzeugschlüssels sowie durch den unberechtigten Zugriff auf die Zugangssysteme mittels seines mit einem Label versehenen Führerscheins entstanden sind.
- 5) Fahrzeugübernahme
  - a) Die Fahrzeugübernahme erfolgt durch Freischaltung des Fahrzeugs mit Hilfe des am Führerschein fixierten Labels durch den berechtigten Nutzer an dem in der verbindlichen Buchungsbestätigung benannten Ort und der in der verbindlichen Buchungsbestätigung angegebenen Zeit. Im Rahmen des Fahrzeugübernahmeprozesses erfolgt mit Hilfe der eQar-App eine Führerscheinkontrolle. Voraussetzung hierfür ist ein mit NFC-Technologie gemäß ISO 14443a und Bluetooth-Low Energy ausgestattetes mobiles Endgerät.
  - b) Steht das Fahrzeug zu Beginn der Buchungszeit nicht zur Verfügung, so hat der Nutzer die Kundenhotline der envia Mitteldeutsche Energie AG zu informieren. Sofern verfügbar, wird dem Nutzer ein anderes Fahrzeug zur Verfügung gestellt.
  - c) Kann envia Mitteldeutsche Energie AG mit Beginn der Buchungszeit kein adäquates Fahrzeug zur Verfügung stellen, ist sie von der Leistung befreit, wenn ihr Unvermögen auf Gründen beruht, die envia Mitteldeutsche Energie AG nicht zu vertreten hat. Schadensersatzansprüche des Nutzers gegen die envia Mitteldeutsche Energie AG sind in diesem Fall ausgeschlossen.
  - d) Der Nutzer hat das Fahrzeug nebst Zubehör (z.B. Ladekabel) bei Übernahme auf sichtbare Mängel und Schäden sowie die Fahrtüchtigkeit zu überprüfen. Das betrifft insbesondere den Stand der Betriebsflüssigkeiten, den Reifendruck und den Ladezustand der Batterie. Das Überprüfen des Fahrzeugs auf Außenschäden ist dabei mit Hilfe der in der Buchungs-App enthaltenen Schadensbildabfrage vorzunehmen. Werden Mängel oder Schäden entdeckt, die nicht in der Schadensbildabfrage oder der Buchungsbestätigung aufgeführt sind, ist der Nutzer verpflichtet, diese Mängel oder Schäden vor Fahrtantritt der Kundenhotline mitzuteilen. Diese erreichen Sie unter der Telefonnummer +49 341 120 76

16. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit eine E-Mail an Schaden@e-Qar.de zu schicken. Unterlässt er dies, gilt das Fahrzeug als optisch und technisch mangelfrei.
- e) Beeinträchtigen die festgestellten Mängel oder Schäden die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs oder können sie zu Folgeschäden führen, darf das Fahrzeug nicht benutzt werden. In diesem Fall wird die envia Mitteldeutsche Energie AG, sofern verfügbar, dem Nutzer ein anderes Fahrzeug zur Verfügung stellen.
- 6) Fahrzeugrückgabe
- a) Der Nutzer hat das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der in der Buchungsbestätigung ausgewiesenen Nutzungszeit an den vereinbarten und ebenfalls in der Buchungsbestätigung benannten Stellplatz zurück zu bringen. Er erhält 30 Minuten vor Ablauf der Buchungszeit eine Information, über das anstehende Ende der Buchungszeit.
  - b) Der Nutzer hat das Fahrzeug in dem dafür vorgesehenen Bereich so zu parken, dass es keine Gefahr für Dritte und kein Verkehrshindernis darstellt.
  - c) Der Nutzer hat das Fahrzeug an die Ladestation anzuschließen, den Fahrzeugschlüssel sowie sonstiges Zubehör (z.B. Tankkarten) im Fahrzeug an dem dafür vorgesehenen Platz zu hinterlegen. Im Anschluss ist das Fahrzeug mit dem auf dem Führerschein fixierten Label zu verschließen. Der gebuchte Nutzungszeitraum ist damit abgeschlossen.
  - d) Das Fahrzeug ist in einem ordnungsgemäßen, sauberen und beräumten Zustand zurückzugeben. Ein Fahrzeug gilt als verschmutzt, wenn im Innenraum oder am Fahrzeugäußeren über gewöhnliche witterungsbedingte Gebrauchsspuren hinausgehende Verunreinigungen vorhanden sind. Das gilt insbesondere für Abfall, Asche, Grünschnitt, Kraftstoffe, Sand, Schlamm, Schmierstoffe, Tabakrauch, Tierhaare. Der Nutzer ist verpflichtet, Beschädigungen am Fahrzeug sowie festgestellte Mängel unverzüglich der Kundenhotline zu melden.
  - e) Die envia Mitteldeutsche Energie AG haftet nicht für eventuell im Fahrzeug zurückgelassene Sachen des Nutzers.
  - f) Ist das Fahrzeug mit einem kraftstoffbetriebenen Range Extender (Verbrennungsmotor betriebener Generator) ausgestattet, muss der hierfür vorhandene Kraftstofftank mindestens zur Hälfte gefüllt sein. Ist ein Nachtanken erforderlich, ist gemäß 7) f) zu verfahren.
  - g) Verstößt der Nutzer gegen die vorbenannten Rückgabepflichten, ist envia Mitteldeutsche Energie AG berechtigt, zusätzliche Entgelte gemäß der Tarifordnung zu vereinnahmen. Darüber hinaus haftet der Nutzer für Schäden, die envia Mitteldeutsche Energie AG entstehen.
  - h) Zeichnet sich ab, dass das Fahrzeug nicht rechtzeitig am vertraglich vereinbarten Rückgabeort abgestellt werden kann, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich die Kundenhotline der envia Mitteldeutsche Energie AG zu informieren. Diese Benachrichtigung befreit nicht von der unter f) geregelten Haftung, kann jedoch zu einer Reduzierung anfallender Kosten beitragen.  
Gleiches gilt, wenn der Nutzer auf Grund einer leergefahrenen Batterie liegen bleibt.
- 7) Behandlung des Fahrzeugs; Tanken; Pflege; Wartung; Reparaturen
- a) Das Fahrzeug ist pfleglich zu behandeln und bei Verlassen ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.
  - b) Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet.
  - c) Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass im Fahrzeug mitgeführte Gegenstände so gesichert werden, dass dadurch keine Beschädigungen am Fahrzeug verursacht werden und auch keine Gefahren oder Schäden für mitfahrende Personen entstehen. Die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung sind zwingend zu beachten.
  - d) Wartung, Pflege und Reinigung der Fahrzeuge werden grundsätzlich durch die envia Mitteldeutsche Energie AG organisiert, die auch die Kosten dafür trägt. Sollte sich der Nutzer veranlasst sehen eine Reinigung außer der Reihe vorzunehmen, so ist zur Zahlung die im Fahrzeug hinterlegte Tankkarte zu verwenden.
  - e) Der Nutzer ist verpflichtet, eine über den normalen Verschleiß hinausgehende Abnutzung zu vermeiden. Er hat die Anzeigen und Warnleuchten im Fahrzeugdisplay zwingend zu beachten und ggf. erforderliche Maßnahmen gemäß Bedienungsanleitung vorzunehmen. Im Zweifel ist die Kundenhotline der envia Mitteldeutsche Energie AG unter +49 341 120 76 16 zu informieren. Im Bedarfsfall sind geeignete Kraft- und/oder Betriebsstoffe wie Wischwasser, Kühlwasser, Öl etc. auf eigene Kosten des Nutzers nachzufüllen.
  - f) Veränderungen oder sonstige mechanische Eingriffe am Fahrzeug sind untersagt. Schäden, die envia Mitteldeutsche Energie AG bei Zuwiderhandlungen entstehen, hat der Nutzer zu ersetzen.
- 8) Verhalten bei Unfällen
- a) Der Nutzer hat bei einem Unfall in jedem Fall die Polizei zur Unfallaufnahme hinzuziehen.

- b) Darüber hinaus hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass alle zur Beweissicherung und Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehören insbesondere:
  - Die Feststellung von Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten und –zeugen sowie der amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge.
  - Das Treffen von angemessenen Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug der envia Mitteldeutsche Energie AG
  - Das Verbleiben am Unfallort bis die polizeiliche Unfallaufnahme abgeschlossen und das Fahrzeug, sofern nicht mehr fahrtauglich, abtransportiert ist.
  - Die unverzügliche Information an die Kundenhotline über den Unfall.
  - Die unverzügliche Abgabe eines Unfallberichts an envia Mitteldeutsche Energie AG
  - Wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrtauglich ist und abgeschleppt werden muss, ist unverzüglich die Kundenhotline zu informieren.
- 9) Verlust von Fahrzeugen
  - a) Bei Verlust des Fahrzeugs hat der Nutzer unverzüglich die Kundenhotline sowie die Polizei zu informieren.
  - b) Bei Verlust des Fahrzeugs haftet der Nutzer envia Mitteldeutsche Energie AG vollumfänglich, wenn er den Verlust zu vertreten hat.

### § 8 Haftung von envia Mitteldeutsche Energie AG

- 1) Die Haftung der envia Mitteldeutsche Energie AG ist beschränkt auf Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Das gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und die Haftung der envia Mitteldeutsche Energie AG für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 2) Die Haftung der envia Mitteldeutsche Energie AG ist für solche Schäden nicht beschränkt, für die Deckung über die Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.
- 3) Die Haftung der envia Mitteldeutsche Energie AG für Sachen des Nutzers, die nach der Rückgabe des Fahrzeugs in diesem verblieben sind, ist ausgeschlossen.

### § 9 Schadensregulierung

- 1) Die Fahrzeuge der envia Mitteldeutsche Energie AG sind haftpflichtversichert. Darüber hinaus besteht eine mit Selbstbeteiligung ausgelegte Vollkaskoversicherung inklusive Teilkaskoschutz.
- 2) Wird das Fahrzeug während der Nutzungszeit des Nutzers beschädigt oder verursacht der Nutzer einen Schaden, haftet der Nutzer hierfür im Rahmen der Selbstbeteiligung. Die Begrenzung der Haftung auf die Selbstbeteiligung gilt nur, wenn das Fahrzeug vertragsgemäß genutzt und der Schaden unverzüglich, spätestens bei Rückgabe angezeigt wurde.
- 3) Der Nutzer haftet unbeschränkt, wenn sein Verhalten zu einem Erlöschen des Versicherungsschutzes der envia Mitteldeutsche Energie AG führt. Das gilt insbesondere wenn der Kunde im Falle eines Brandes, Diebstahls, Unfalles und Wildunfalles auf die Hinzuziehung der Polizei verzichtet, der envia Mitteldeutsche Energie AG einen Schaden nicht anzeigt oder vorsätzlich falsche Angaben zum Hergang eines Schadensfalls macht, sofern der Fahrzeugversicherer aus diesen Gründen eine Regulierung des Schadens verweigert.

### § 11 Gerichtsstand

- 1) Bei Streitigkeiten zwischen Nutzer und envia Mitteldeutsche Energie AG im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag oder einer Einzelanmietung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig Leipzig.

### § 12 Datenschutz

- 1) envia Mitteldeutsche Energie AG ist berechtigt, Daten des Nutzers sowie der Firmenfahrer im Einklang mit den geltenden Datenschutzregeln zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte ist zum Zweck der Abrechnung und in anonymisierter Form im Rahmen und zur Durchführung des Unternehmenszwecks gestattet.
- 2) Alle Fahrzeuge der envia Mitteldeutsche Energie AG sind mit einer Technik ausgestattet, die für die envia Mitteldeutsche Energie AG die Position des Fahrzeuges bestimmbar macht. Der Nutzer willigt ein, dass die envia Mitteldeutsche Energie AG GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben erhebt, speichert und nutzt.
- 3) Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes der Fahrzeugflotte und der vertraglichen Rechte der envia Mitteldeutsche Energie AG.

- 4) Der Nutzer hat gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften ein Recht auf Auskunft, Korrektur und Löschung seiner gespeicherten Daten. Bei Firmenkunden steht dieses Recht jedem Firmenfahrer zu.
- 5) Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z. B. Verstößen im Straßenverkehr) werden die personenbezogenen Daten des Nutzers/Firmenfahrers im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Wurde das Fahrzeug nicht vom Nutzer gefahren, ist der Nutzer verpflichtet Name und Anschrift des Fahrers unverzüglich mitzuteilen. envia Mitteldeutsche Energie AG verpflichtet sich, Daten des Nutzers oder Fahrtberechtigten nicht an Dritte mit dem Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben. Bei Fahrzeugen, die mit GPS-Ortung ausgerüstet sind, erfolgt bei Rückgabe der Fahrzeuge eine Positionsbestimmung. Darüber hinaus erfolgt keine Ortung der Fahrzeuge während der ordnungsgemäßen Nutzung durch den Nutzer oder Fahrtberechtigten. Bei Verstoß gegen die Rückgabepflichten (§ 7 Ziff. 8) oder in sonstigen Fällen vertragswidrigen Verhaltens ist der envia Mitteldeutsche Energie AG ebenfalls berechtigt, Positionsbestimmungen vorzunehmen.
- 6) Die Fahrzeuge der envia Mitteldeutsche Energie AG sind weitestgehend serienmäßig mit Informations- und Kommunikationssystemen ausgerüstet. envia Mitteldeutsche Energie AG verfolgt mit diesem Angebot nicht den Zweck, personenbezogene Daten der Nutzer und Fahrer zu erheben. Der Nutzer ist verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeugs am Ende der Mietzeit das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeugs auf Werkseinstellung zurückzusetzen und damit alle gesammelten personenbezogenen Daten aus den Navigationsgeräten Kommunikationssystemen zu löschen. Hierfür ist die im Fahrzeug befindliche Bedienungsanleitung zu nutzen.

### § 13 Beendigung Rahmenvertrag

- 1) Der Rahmenvertrag kann durch Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden.
  - Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die fristlose Kündigung dieses Vertrags durch envia Mitteldeutsche Energie AG möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn: Fahrzeuge der envia Mitteldeutsche Energie AG unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, geführt worden sind;
  - eine Fremdnutzung der Fahrzeuge ermöglicht worden ist;
  - Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht ausgeglichen worden sind;
  - trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen worden ist.
- 2) Die dem Nutzer überlassenen Zugangssysteme (Label auf den Führerscheinen) werden bei Beendigung des Vertrags unverzüglich deaktiviert.
- 3) Mit Beendigung des Rahmenvertrages endet die Zugriffsberechtigung auf das Buchungsportal. Das Benutzerkonto des Nutzers wird gesperrt und die gespeicherten Daten werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben gelöscht.

### § 14 Sonstiges

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 2) Die envia Mitteldeutsche Energie AG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und den auf dessen Basis geschlossenen Einzelmietverträgen auf ein verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG zu übertragen.